

Vorarlberger Architektur Institut Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen "Vorarlberger Architektur Institut", in der Kurzform vai. Er ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit in erster Linie auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.

§ 2 Zweck/Aufgabe:

1. Der Verein bezweckt die Einrichtung und Führung eines "Vorarlberger Architektur Institut". Das Tätigkeitsfeld umfasst überwiegend die Abhaltung von Veranstaltungen, die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit sowie Forschung und Lehre auf dem Gebiet der räumlichen Entwicklung des Landes im Allgemeinen und der Baukultur im Besonderen. Das vai führt selbständige Forschungsvorhaben durch und will ein Forum zwischen Bürgern, Entscheidungsträgern, Planern und Gestaltern sowie Bauausführenden sein. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - a) die Durchführung von Ausstellungen, Symposien, Prämierungen,
 - b) die Aus- und Weiterbildung in Form von Vorträgen, Seminaren, Bildungsfahrten,
 - c) die Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen des Architekturschaffens sowie die Durchführung von Nachlassverwaltungen,
 - d) die Beratung der Gebietskörperschaften bei der Formulierung von Gesetzen, Förderungsrichtlinien, technischen Normen oder Wettbewerbsausschreibungen,
 - e) die Unterstützung wissenschaftlicher Tätigkeit durch Forschungsaufträge und Stipendien,
 - f) durch die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen.
2. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen die in § 2 angeführten Aktivitäten. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - b) Beiträge von Körperschaften öffentlichen Rechts (Subventionen),
 - c) Beiträge von privaten Förderern, Sponsoren und Gönnern,
 - d) Mitgliedsbeiträge,
 - e) Stiftungen, Vermächnisse, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen,
 - f) Spenden.

§ 4 Mitglieder:

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- a) ordentliche Mitglieder: Das sind jene Personen, die ein Interesse am Vereinszweck glaubhaft nachweisen können,
 - b) fördernde Mitglieder: Dies sind solche Personen, die den Verein finanziell im Sinne des Vereinszweckes unterstützen und fördern. Die Mindestbeitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig; bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand wahrnehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das Wahlrecht in der Vollversammlung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die anderen Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
3. Das Recht auf Vorschlag von Tagesordnungspunkten bei der Vollversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 9 Vollversammlung:

1. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Die außerordentliche Vollversammlung hat dann längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
4. Gültige Beschlüsse - außer jenem auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
5. Die Vollversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Änderung der Vereinsstatuten und die Auflösung des Vereins. Hiefür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung:

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstands,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,

- d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- e) Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und nach Bedarf aus weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese können aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder aus den fördernden Mitgliedern gewählt werden.
2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Für dieses Mitglied gilt die Funktionsdauer bis zur nächsten Vollversammlung.
4. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
5. Der Vorstand wird vom Obmann einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
7. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erarbeitung von Zielen und Schwerpunktprogrammen,
- b) Erstellung des Voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und Festlegung der von ihm zu besorgenden Angelegenheiten,
- f) Beschlussfassung in den Tochtergesellschaften.

§ 13 Der Obmann:

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in der Vorstandssitzung.
3. Kann in dringenden Fällen der Beschluss des Vorstands oder der Vollversammlung nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Verein abgewartet werden, so ist der Obmann berechtigt, namens des Vorstands oder der Vollversammlung Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann benötigt für die Vertretung in den Tochtergesellschaften die Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Geschäftsführer:

Für die planerische, organisatorische und kaufmännische Umsetzung der Vereinsziele kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Obmann und dem Vorstand in den ihnen obliegenden Aufgaben zur Verfügung steht. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind vom Vorstand festzulegen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Funktion teil.

§ 15 Rechnungsprüfer:

1. Von der Vollversammlung werden 2 Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Funktionsdauer, die Beendigung und den Rücktritt analog zu jenem des Vorstands. Vorstandsmitglieder können diese Funktion nicht ausüben.

§ 16 Schiedsgericht:

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Vollversammlung hat auch über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zuzuführen.

Dornbirn, am 03.12.1997, geändert am 03.12.2002, angepasst 09.10.2012



Stefan Marte
(Obmann)